



Statuten

1. Name

Unter dem Namen «Fliegenfischen Oberwallis» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

3. Zweck

Der Verein will

- 3.1 die nachhaltige, schonende Fischerei fördern
- 3.2 die Fische besser schützen
- 3.3 die Gewässer besser schützen
- 3.4 die Ausbildung von Fischern fördern
- 3.5 die Freundschaft unter Fischern fördern

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Über die Mitgliederbeiträge hinaus finanziert sich der Verein durch

- 4.1 Gelder von Sponsoren
- 4.2 Erschliessung weiterer Finanzquellen

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Frauen und Männer jeden Alters werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und aktiv fördern wollen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

6. Aufnahmeverfahren

- 6.1 Das Beitrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten
- 6.2 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6.3 Ein allfällig nötiger Stichentscheid liegt bei der Präsidentin/dem Präsidenten.
- 6.4 Wird ein Mitglied durch den Vorstand abgelehnt, ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich. Diese entscheidet ebenfalls mit einfacher Mehrheit (Stichentscheid möglich durch Präsidentin/Präsident).

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückvergütet. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Ein Mitglied kann vom Vorstand oder vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet abschliessend mit einfacher Mehrheit.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 9.1 die Generalversammlung
- 9.2 der Vorstand
- 9.3 die Rechnungsrevisoren

10. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Jahres statt. Das Geschäftsjahr endet mit der Generalversammlung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der GV mit dem einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- 10.1 Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- 10.2 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 10.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- 10.4 Beschluss über das Jahresbudget
- 10.5 Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- 10.6 Behandlung der Ausschlussrekurse
- 10.7 Behandlung der Anträge an die GV

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, nämlich des Präsidenten oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, wobei die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Vergütung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen haben.

Die Generalversammlung kann dem Vorstand für seine Arbeit eine Entschädigung zusprechen.

12. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Austretende Vorstandsmitglieder sind gehalten, einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen.

13. Revisoren

Die Generalversammlung wählt einen oder zwei Revisoren mit einer Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen Bilanz und Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Statutenänderungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmen.

16. Auflösung des Vereins

Der Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Auflösung aussprechen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. Oktober 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.